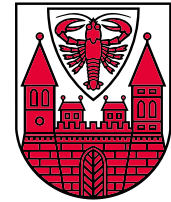


Stadt Cottbus/Chóšebuz • Neumarkt 5 • 03046 Cottbus

Fraktion Bündnis 90/Die Grüne/SUB
Erich Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

über Büro StVA



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

GESCHÄFTSBEREICH
STADTENTWICKLUNG,
MOBILITÄT UND UMWELT

25. März 2026

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich

Ansprechpartner/-in

Henriette Spichal

Besucher-/Postadresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122601

M +491609761870

F +49 355 612132612

henriette.spichal@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Ihre Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung

AN-45/26 Stillstand durch Haftungsfragen (Ehrenamt)

Sehr geehrter Herr Schömberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre o.g. Anfrage antworte ich Ihnen wie folgt:

Bürgerschaftliches Engagement ist für unsere Stadt von großem Wert und ausdrücklich willkommen. Gleichzeitig sind dabei jedoch klare rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.

- 1. Welche grundlegenden Rechtsbestimmungen im Sinne der Haftungsfrage gelten bei ehrenamtlichen Einsätzen der Bürgerschaft bei städtischen Projekten, auf städtischem Grund oder mit städtischem Inventar? (Sollte die Benennung von Gesetzen und Paragraphen zu umfangreich werden, genügen auch Verweise auf zusammenfassende Literatur, Rechtsprechung oder allgemeine juristische Diskurse).**
- 2. Worin könnten Lösungswege bestehen, um die Haftung abzuschern, sodass Ehrenamtseinsätze einfacher möglich sind?**

Grundsätzlich gilt: Werden Ehrenamtliche im Auftrag der Stadt tätig, sind sie haftungsrechtlich weitgehend abgesichert und haften in der Regel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In solchen Fällen greift regelmäßig die sogenannte Amtshaftung gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz.

Ohne eine solche Beauftragung handeln Bürgerinnen und Bürger jedoch als Privatpersonen und tragen das volle Haftungsrisiko – im Zweifel mit ihrem gesamten Privatvermögen. In diesen Fällen unterliegen sie der allgemeinen Haftung nach §§ 823 ff. BGB.

Zu unterscheiden sind dabei die potenziellen Risiken der ehrenamtlichen Einsätze – es gibt zum Beispiel bei der Verschönerung von Grünflächen ein deutlich geringeres Haftungsrisiko als bei Maßnahmen und Einsätzen an Spielplätzen.

3. Welche Lösung bestünde beim folgenden Beispiel: Ein kaputtes Klettergerüst auf dem eigenen Spielplatz einer kommunal betriebenen Kita verhindert das gewohnte Spielen der Kinder im Außenbereich. Handwerklich versierte Eltern bieten schnelle Abhilfe durch eine selbstständige Reparatur samt Beschaffung der Ersatzteile an. Andernfalls wäre eine Reparatur durch die Stadt aus diversen Gründen erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt möglich.

Insbesondere bei sicherheitsrelevanten Anlagen wie Spielgeräten gelten strenge technische Vorschriften. Spielgeräte stellen komplexe bauliche Anlagen dar und unterliegen insbesondere der DIN EN 1176. Unsachgemäße Reparaturen können erhebliche Risiken verursachen, wie z.B.

- die unbeabsichtigte Schaffung von Fangstellen für Kopf, Hals oder Kleidung mit entsprechender Erdrasselungsgefahr,
- die Verwendung nicht zugelassener oder nicht herstellerekonformer Ersatzteile, wodurch Betreiberlaubnis und TÜV-Zertifizierung erlöschen können,
- unzureichende Kenntnisse über Materialermüdung und statische Anforderungen, die für die Standsicherheit unerlässlich sind.

Diese können erhebliche Gefahren für Kinder verursachen und führen im Zweifel auch zum Verlust von Prüf- und Versicherungsschutz.

Selbst wenn Ehrenamtliche formal eingebunden werden, bleibt die Stadt in der Verantwortung. Jede Reparatur müsste fachlich überprüft und abgenommen werden, sodass ein zeitlicher Vorteil in der Praxis meist entfällt.

4. Gäbe es die Möglichkeit, dass die Stadt eine oder mehrere gesonderte Versicherungen abschließt, um bei freiwilligen Einsätzen die Haftung auf Schultern von Dritten zu verteilen?

Eine weitergehende Absicherung über Versicherungen ist nur eingeschränkt möglich und setzt ebenfalls eine klare organisatorische Einbindung voraus. Eigenmächtige Maßnahmen sind davon grundsätzlich nicht erfasst.

Im Ergebnis bedeutet das: So verständlich der Wunsch nach schnellen Lösungen ist – die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere der Kinder, hat oberste Priorität. Ein gesperrtes Spielgerät ist daher im Zweifel verantwortbarer als eine nicht fachgerecht ausgeführte Reparatur.

Unabhängig davon bleibt es unser Ziel, bürgerschaftliches Engagement dort zu unterstützen, wo es rechtlich sicher und sinnvoll möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin und Leiterin des Geschäftsbereiches
Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt

Anlage:

- Ausführliche Informationen aus der Stellungnahme des Rechtsrates